

Satzung des HSV Ransbach-Baumbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name: Hundesportverein Ransbach-Baumbach e.V., Mitglied im DVG, Sitz: Ransbach-Baumbach. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Montabaur, Aktenzeichen 6 VR 1519.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder durch Leistungs- und Freizeitsport mit Hunden,
- die Förderung der hundesporttreibenden Jugend,
- der Tierschutz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweckbindung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, dem VITA e.V. Assistenzhunde“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. (siehe hierzu § 16 Auflösung des Vereins). (siehe hierzu § 16 Auflösung des Vereins).

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen, sich zur Einhaltung der Satzung, sowie sonstige, den Ablauf des Vereinslebens regelnde Ordnungen und Beschlüsse, verpflichten.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder auf Zeit

(3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Wahlrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern (unter Beachtung der Mitgliedschaft auf Zeit).

(4) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Die ersten zwei Jahre besteht eine Mitgliedschaft auf Zeit; sie beginnt mit Datum des Beschlusses. Während dieser Zeit können alle Angebote des Vereins genutzt werden. Eine Beendigung der Mitgliedschaft auf Zeit ist ohne Angabe von Gründen, zu jedem Zeitpunkt von beiden Seiten aus möglich, lässt aber die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr unberührt. Der erweiterte Vorstand zeigt die Beendigung seinerseits durch einen eingeschriebenen Brief an.

(3) Nach Ablauf der zwei Jahre geht die Mitgliedschaft auf Zeit in eine ordentliche Mitgliedschaft über, sofern sie vorher nicht beendet wurde.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitgliedes
- Ausschluss des Mitgliedes
- Tod des Mitgliedes.

(5) Bei Austritt hat die Kündigungserklärung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Eine Kündigung ist jederzeit möglich, lässt aber die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr unberührt. Mitglieder, die nach dem 30.11. eines Jahres austreten, zahlen noch den Beitrag der vom Dachverband für das folgende Geschäftsjahr gefordert wird.

(6) Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstandes.

(7) Insbesondere folgende Punkte können zum Ausschluss führen:

- Nichtzahlung des Beitrages, gemäß der Beitragsordnung,
- unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten,
- groben oder wiederkehrenden Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse.

(8) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(9) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darstellung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(10) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unter Beachtung der Satzung und Ordnungen zur hundesportlichen Ausbildung zu nutzen, an Veranstaltungen teilzunehmen sowie Anträge und Ideen dem Vorstand/ Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Kräften zu unterstützen und zu fördern, das Eigentum des Vereins fürsorglich und schonend zu behandeln und zur Errichtung, Betreibung und Instandhaltung der Vereinsanlage durch Arbeitsleistungen beizutragen.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden neben einer Aufnahmegebühr Beiträge erhoben. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und die Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten und Wehrpflichtige zahlen einen, auf die Hälfte ermäßigten Beitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- dem 1. Ausbildungswart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- b) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- d) Rechnungslegung gegenüber den Kassenprüfern.

e) Falls ein Vorstandsmitglied während dessen Amtszeit oder aus sonst irgendeinem Grunde aus dem Vorstand oder aus unserem Verein ausscheidet, darf der Vorstand kommissarisch ein anderes Vereinsmitglied einsetzen, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig ist.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die voll geschäftsfähig sind. Ein Mitglied kann im Vorstand nur ein Amt ausüben.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen mindestens 3 Tage vorher einzuladen ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nur bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende zwei Stimmen, damit eine Mehrheit zustande kommt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem 2. Ausbildungswart,
- c) dem Jugendvertreter,
- d) dem Obmann für Gebrauchshundesport (GHS),
- e) dem Obmann für Turnierhundesport (THS),
- f) dem Obmann für Obedience (OBI),
- g) dem Obmann für Rally Obedience (Rally O)
- h) dem Platzwart,
- i) drei Beisitzern, die mit verschiedenen Aufgaben betraut werden können. (können auch unbesetzt sein)

(2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über Veranstaltungen des Vereins, Prüfungen, Fragen der Hundeausbildung, die sportlichen Betätigung der Übungsstunden.

(3) der Jugendvertreter muss nicht geschäftsfähig sein.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vorstandes deren Geschäftswert 2.556,46 EURO übersteigt.
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenprüfers.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der 2 Kassenprüfer.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 14 Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung wird daraufhin durch den Versammlungsleiter entsprechend ergänzt. Spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 4 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.

(2) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung es nicht anders beschließt.

Die gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen nicht an den in §3 Abs.4 genannten eingetragenen Verein, sondern an einen anderen Assistenzhundeverein e.V. zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

Stand : 30. März 2025